

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz



Es schreibt Ihnen

Veterinärwesen und Landwirtschaft Fachbereich Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierschutz

Zimmer

Tel. 06131 / 69 333 -

Fax 06131 / 69 333 - 97

E-Mail

@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom Aktenzeichen 41a/176 – 86 0

Seite 1 von 2 27. Januar 2022

## Amtliche Lebensmittelüberwachung

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 05.11.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012

Eingangsbestätigung Ihres Antrags nach dem VIG vom 20.01.2022 mit der Nummer #238308

Sehr geehrte

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom 20.01.2022 zum Betrieb Landmetzgerei Schuck, Am Gänsklauer 19, 55270 Schwabenheim an der Selz. Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens diesem der Name und die Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Eine Begründung des Gesetzgebers zu dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht. Die Literatur geht davon aus, dass damit eine "Waffengleichheit" hergestellt werden soll - dem Lebensmittelunternehmer als Dritten wird damit die Möglichkeit gegeben zu erfahren, von welchen Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes (nämlich den Zugang zu Informationen). Daher kann er selbstverständlich jederzeit von seinem Antrag wieder Abstand nehmen.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter: <a href="https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php">https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php</a>

## Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29 55116 Mainz

Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0 Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

## Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

## Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50 BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54 BIC MALADE51MNZ Weder ist es im Verwaltungsverfahren vorgesehen bzw. üblich, noch besteht für die Verwaltung eine rechtliche Verpflichtung, den Antragstellenden im Laufe des Verwaltungsverfahrens nach Aufrechterhalten seines Antrages zu befragen. Dies erst recht nicht, wenn sich das Verfahren in einem fortgeschrittenen Stadium oder sogar kurz vor der Entscheidung befindet. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Es ist daher ratsam, <u>sich bereits bei Antragstellung</u> über die möglichen, sich daraus ergebenden Konsequenzen Gedanken zu machen.

Zu Beginn dieses Antragsverfahrens geben wir Ihnen aber die Möglichkeit, uns **bis zum 12.02.2022** schriftlich (gerne auch per E-Mail) mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten oder zurücknehmen wollen.

Erhalten wir von Ihnen bis zum genannten Datum keine Bitte um Zurücknahme Ihres Antrags, gehen wir davon aus, dass Sie bei Ihrer Einwilligung zur Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift bleiben, so wie Sie es in Ihrem Antrag bereits formuliert haben.

Aufgrund der Vielzahl von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal "Frag Den Staat" bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir Ihren Antrag unter Umständen nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller uns zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs unseren Kapazitäten entsprechend so rasch, wie es uns möglich ist, bearbeiten und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Amtstierarzt und Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen